

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
Sonntags mit den wöchentlichen Beilagen
Sonntagsblatt und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftf. ag: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzeile.

Dienstag, den 10. Juli 1917.

52. Jahrgang.

**Brotgetreide versüßert
Silber-, Nickel- und Kupfer-
münzen zurückhält —
bedigt sich am Vaterlande**

Ämtlicher Teil.

Ulm, den 9. Juli 1917.
Die Diensträume der Kreis-
ämter müssen vorläufig wegen
steigenden Amtsgeschäfts
am Montag und Donnerstag auch
für den Verkehr mit dem
Öffentlichen geschlossen bleiben. An den
Sonntagen sind sie von 8^{1/2}
vormittags geöffnet. Aus-
nahmen nur in dringenden
Fällen.
Der Königl. Landrat
v. Bezold.

Der Bürgermeister des Kreises.
den Monat Juli d. Js. zur Be-
friedigung der Familienunterstützungen
Beiträge gelangen in den nächsten
Gemeindeversammlungen zur Auszahlung.
Sie, die Gemeindevorstände, sind mit
der Einnahme-Anweisung zu versehen.
den 6. Juli 1917.

Der Rgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses
v. Bezold.

Der Bürgermeister und Staatssteuer-
inspektoren des Kreises.
haben die Gemeinden
zur Einnahmebuch sowie das Kriegs-
steuerbuch für das Jahr 1917 (Sonder-
Verwaltungsblatt Nr. 3 von 1917)
angelegt.

Die Kreis-Drucker i hier ist deshalb von
den Gemeinden sofort zu be-
tragen, die Gemeinden alsbald zuzuführen.
haben die Gemeinden zu tragen.
den 5. Juli 1917.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
v. Bezold.

Ulm, den 4. Juli 1917.
Die Einnahme auf meine Verfügung vom
Nr. 8382, Kreisblatt Nr. 89,
hermit die fortgesetzte Verteilung des
Lebensjahres in Erinnerung.
den demnächst höheren Orts zu be-
stimmte ich bestimmt bis zum 1.
Mittelteil, ob die Verteilung
fortgesetzt geschieht und welche Er-
gebnisse gemacht worden sind.

Der Königl. Landrat.
v. Bezold.

den Landesbeamten des Kreises.

Ausführungsanweisung

zu den
Bestimmungen des Reichsanlagers vom 26. August
1916 (R. G. Bl. S. 963) über die Errichtung,
die Zusammensetzung und das Verfahren der Preis-
stelle für metallische Produkte in Berlin.

In Ausführung des § 14 der vorgenannten
Bestimmungen bezeichnen wir als zuständige Be-
hörde im Sinne dieses Paragraphen
in Städten über 10 000 Einwohner die Orts-
polizeibehörde,
im Bundespolizeibezirk Berlin den Polizeipräsidenten
zu Berlin,
im übrigen den Landrat
und in den Hohenzollernschen Landen den Ober-
amtmann.

Berlin, den 23. Juni 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister des Innern.

J. A.: v. Jarosky.

Frankfurt a. M., den 30. Juni 1917.

Im Anschluß an das Rundschreiben 5235
vom 29. 5. 17 wird nochmals ersucht, die Ge-
meinden (Kriegswirtschaftsausschüsse) auf sorgsame
Pflege und ausreichende Fütterung der ihnen lei-
weise für die Erntearbeiten überlassenen Militär-
pferde hinzuweisen. Das wertvolle Pferdmaterial
darf durch nachlässige Behandlung keinesfalls be-
schädigt werden.

Sollten Gemeinden (Kriegswirtschaftsausschüsse)
der ihnen auferlegten Verpflichtung zur Fürsorge
für die überlassenen Pferde in Zukunft nicht in
vollem Maße gerecht werden, so werden die
Pferde sofort zurückgezogen werden; gleichzeitig
wird über solche Gemeinden eine Rüge geführt und
ihnen künftig Pferde überhaupt nicht mehr oder
nur unter Hinterlegung einer erhöhten Kaution
gestellt werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß jedes
einer Gemeinde überlassene Pferd von ein und
demselben Mann während der ganzen Dauer
seiner Überweisung zu pflegen und zu
verpflegen und den einzelnen Landwirten nur
zur Arbeitsleistung durch den örtlichen Wirtschafts-
ausschuß zuzuteilen ist.

Bei Krankheitsercheinungen der Pferde sind
die Entleiher verpflichtet, sofort den betreffenden
Truppenteil zu benachrichtigen; verdächtige Pferde
sind außerdem gesondert zu halten, jede selbständige
Behandlung hat zu unterbleiben.

Wie in Verfügung 2861 vom 3. 4. 17. für
mitkommandierte Mannschaften neben freier Unter-
kunft und Verpflegung auf Mk. 1. — festgesetzte
tägliche Vergütung wird mit Wirkung vom 15.
Juli lfd. Js. ab auf Mk. 1.50 erhöht, wobei zu
berücksichtigen ist, daß der Kommandierte während
dieser Zeit eine Löhnung nicht empfängt.

Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.

Bringt ener Gold zur Reichsbank!

Bekanntmachung

Nr 1/7. 17. A. 10.

**betreffend Beschlagnahme und
Bestandserhebung und Höchst-
preise für Salzsäure.
Vom 1. Juli 1917.**

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz
vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten
Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Über-
gang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbe-
hörden betreffend, — des Gesetzes, betreffend Höchst-
preise, vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite
339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914
(Reichs-Gesetzblatt Seite 516), der Bekannt-
machungen über die Änderungen dieses Gesetzes
vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 25),
vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsmini-
steriums — auf Grund der Bekanntmachung über
die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)
ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vor-
raterhebungen vom 2. Februar 1915, in Ver-
bindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen
vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, und 684)
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,
daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der An-
merkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft
werden, sofern nicht nach den allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann
der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Per-
sonen vom Handel vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

**Von der Bekanntmachung betroffene
Gegenstände.**

Von der Bekanntmachung betroffen wird Salz-
säure jedes Stärke- und Reinheitsgrades.

§ 2

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden
hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit
einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Ver-
trages auffordert, durch den die Höchstpreise
überschritten werden oder sich zu einem solchen
Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Auf-
forderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, be-
schädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Be-
hörde zum Verkauf von Gegenständen, für

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnissscheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dient, sowie, ob sie sich bei Erteilung des Erlaubnissscheines bereits im Gewahrsam des Verbrauchers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil

die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob für dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unwichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unwichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnischein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Eines Erlaubnissscheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 kg Salzsäure von 20° Beaumé, entsprechend 32 kg HCl, oder eine dem HCl Inhalt nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärkegrade, verbraucht.

Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Bestände an Salzsäure ist ohne Erlaubnischein gestattet, soweit die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 und etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände sind zu melden.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Salzsäure irgend eines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird,
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe und sind selbständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

Ausnahme von der Meldepflicht.

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure im Gewahrsam hat, als dem HCl-Inhalt von 1000 kg Salzsäure von 20° Beaumé (320 kg HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit.

Meldebefristungen.

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köhlerstr. 1-4, postfrei zu melden. Die nötigen Vordrucke („Bestandsmeldung über Chemikalien“) sind bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft anzufordern, falls sie nicht unaufgefordert zugestellt worden sind.

Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien“) erhalten, die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erhalten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Melgenden zurückzubehalten, und zwar im Falle der Meldung durch die Haupt-, sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Vermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtig Gewesenen unter den im § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Melde termin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgelegten Betrag verbleiben. Hersteller von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung

der Vorräte an Salzsäure der veränderten Reinheitsgrade sowie ihre Beschaffenheit sich nachvollziehen lassen muß. Beauftragten Militär- und Polizeibehörden ist die Führung des Lagerbuches, der Belege sowie die Aufbewahrung der Räume zu gestatten, in denen die Gegenstände vermutet werden.

Höchstpreise.

Der Preis von 100 kg. Salzsäure in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen nicht überschreiten:

Reinheitsgrad	Stärke
	17/18
1. Salzsäure, roh	7,25
2. „ technisch rein	8,00
3. „ nahezu chemisch rein	—
nämlich entweder	
a) absolut arsenfrei	
oder b) wasserhell, chlorfrei	
oder c) schwefelsäurefrei	
4. Salzsäure, chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuches V	0,60

Für oben nicht genannte Stärkegrade muß der Preis zu den festgesetzten Preisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachzufragen.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für die Baren frei Bahnwagen, Verladung, Erzeugung und Zahlung beim Empfänger. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen vom Hundert Jahreszinsen über Reibung berechnet werden.

Preiszuschläge für Verpadung und Versand von Salzsäure.**A. Bestimmungen für Erzeuger und Verkäufer von Salzsäure:****1. Lieferung in Toppfannen.**

- a) Bei Stellung des Bestells durch den Verkäufer darf die Miete von nicht mehr als 1 Pf. für je 100 kg Salzsäure in Betracht kommen, wenn der Wagen zum ersten Verladung am Tage der Abnahme an der Station des Bestimmungsortes entleert und zurückgebracht wird. Für jeden Tag, den der Wagen über den ersten Verladungstag hinaus steht, ist eine den Betrag von 1 Pf. für den Wagen zuzurechnende Gebühr zu zahlen. Die Berechnung der Gebühren, wie u. dgl., ist nicht zulässig.
- b) Bei Stellung des Bestells durch den Käufer darf die Miete von nicht mehr als 1 Pf. für je 100 kg Salzsäure in Betracht kommen, wenn der Wagen zum ersten Verladung am Tage der Abnahme an der Station des Bestimmungsortes entleert und zurückgebracht wird. Für jeden Tag, den der Wagen über den ersten Verladungstag hinaus steht, ist eine den Betrag von 1 Pf. für den Wagen zuzurechnende Gebühr zu zahlen. Die Berechnung der Gebühren, wie u. dgl., ist nicht zulässig.

2. Lieferung in Korbfässen.

- a) Werden Korbfässer durch den Verkäufer geliefert, so darf für jeden Fäß von 200 kg Fassungsvermögen gerechnet vom Tage der Abnahme bis zum Tage der Rückführung eine Mietgebühr von 1,25 Mk. für jede Korbfässer von 200 kg Fassungsvermögen zu zahlen sein. Für jede halbe Fäß (Dempson) von 100 kg Fassungsvermögen wird die Hälfte der Mietgebühr zu zahlen sein. Außerdem ist die Füllgebühr von je 100 kg Salzsäure zu zahlen.

60 Pf. für je 100 Kg. verladenes Säuregewicht zulässig.

b) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kg. verladenes Säuregewicht berechnet werden.

c) Bei käuflicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:

für jede ganze ($\frac{1}{2}$) Band-eisentorbf Flasche von rund 75 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 Mk. für das Stück,

für jede ganze ($\frac{1}{2}$) Weidentorbf Flasche von rund 70 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 Mk. für das Stück,

für jede halbe ($\frac{1}{2}$) Weidentorbf Flasche (Dempohn) von rund 40 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 Mk. für das Stück.

Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kg. verladenes Säuregewicht zulässig.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise der Flaschen und ihrem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.

Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach örtlichen Sätzen, jedoch von nicht mehr als 3,00 Mk. für je 100 Kg. geliefertes Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Bruchgefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig mit übernimmt.

2. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer, der nicht gleichzeitig Hersteller ist, darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 Kg.:

a) bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Reinheitssgrade 1, 2, 3 § 11) 3,00 Mk.,

b) bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitssgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld zuzüglich 1,00 Mk.

für je 100 Kg. verladenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Uebernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

§ 14

Nachnahme von den Höchstpreisen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung bleibt dem zuständigen Befehlshaber vorbehalten.

§ 15

Anfragen und Anträge.

Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausstellung von Erlaubnisscheinen sind bei dem zuständigen Vertrauensmann der Kriegeschemikalien-Vereinigung für die Stoffgattung Salzsäure, insbesondere bei dem zuständigen Vertrauensmann des Vordruck einzureichen.

Die Anträge sind bis auf weiteres für Entgegennahme der Anträge auf Freigabe von Salzsäure

chemische und pharmazeutische Produkte jeder Art bei dem Vertrauensmann der Hauptgruppe I (SZ I)

Dr.-Ing. h. c. Plieninger, Berlin W 8, Kanonierstr. 45

Beurteilung metallischer Oberflächen

bei dem Vertrauensmann der Hauptgruppe II (SZ II)

Generaldirektor Winkler u. Alfred Vorster,

Berlin W 50, Markgrafstraße 46

Nahrungs- und Futtermittel

Der Vertrauensmann der Hauptgruppe III (SZ III)

Direktor Dr. Breißler, Berlin W 62,

Kleiststraße 32

In vorstehendem nicht genannte Zwecke

Der Vertrauensmann der Hauptgruppe IV (SZ IV)

Dr.-Ing. h. c. Plieninger, Berlin W 8,

Kanonierstr. 45.

Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des dem Verbrauchsmonat vorangehenden Monats, erstmalig bis zum 8. Juli 1917, dem zuständigen Vertrauensmann vorliegen.

Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

§ 16

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. Juli 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1917.

St.-Av. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 8. Juli.
Amilich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der Küste, im Opern- und Wytschaete-Abschnitt, sowie bei Bess und zwischen Somme und Duse wechselnd starker Feuerkampf.

Während östlich von Opern englische Erkundungsvorstöße zum Scheitern gebracht wurden, gelang es unseren Aufklärungsabteilungen nordwestlich und westlich von St. Quentin Gefangene zu machen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Nach tagsüber starker Artillerievirkung stießen die Franzosen gegen Abend mit erheblichen Kräften zum Angriff östlich von Cerny vor. Der Ansturm brach in unserem Feuer und im Handgranatenkampf verlustreich zusammen; mit gleichem Misserfolg endeten nachts mehrere Vorstöße gegen unsere Gräben südlich des Schöfies La Bodelle und südwestlich von Alles.

Unseren Sturmtruppen glückte ein Ueberfall auf eine feindliche Feldwache beim Gehöft Rennejen, südlich der Straße Laon—Soissons.

In der West Champagne wurde gestern morgen ein weiterer Angriff der Franzosen am Cornillet-Berge zurückgewiesen.

Auf dem linken Maasufer steigerte sich abends das Artilleriefeuer zu großer Heftigkeit. Nachts erfolgte ein starker französischer Angriff an der Höhe 304 und am Westhange des „Toten Mannes“.

Der Feind ist abgeschlagen worden. In einigen Grabenstücken wird noch gekämpft.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Außer zeitweilig ausbleibendem Feuer in der Lotringer Ebene und einem erfolgreichen Vorfeldgefecht am Rhein-Rhone-Kanal keine besonderen Ereignisse.

In der Nacht vom 6. zum 7. Juli haben außer Bombenwürfen nahe an der Front auch Luftangriffe auf deutsches Gebiet stattgefunden.

Feindliche Flieger warfen im westfälischen Industrie-Gebiet, in Trier und Umgebung, ferner auf Mannheim, Ludwigshafen und Koblenz insgesamt über hundert Bomben ab. Militärischer Schaden ist nicht entstanden. Eins der feindlichen Flugzeuge fiel in unsere Hand.

Am Morgen des 7. Juli griff darauf eines unserer Fliegergeschwader London an. Gegen elf Uhr vormittags wurden die Docks, Hafen- und Speicher-Anlagen an der Themse ausgiebig mit Bomben beworfen. Brand- und Sprengwirkung wurde festgestellt. Eines der zur Abwehr aufgestiegenen englischen Flugzeuge ist über London abgeschossen worden. Auch auf Margate, an der Ostküste Englands wurden Bomben abgeworfen.

Unsere Flugzeuge sind sämtlich zurückgekehrt bis auf eines auf der See notgelandetes, das von unseren Seestreitkräften nicht mehr geborgen werden konnte.

In Luftkämpfen und durch Abwehrfeuer an der Front haben die Gegner gestern neun Flugzeuge eingebüßt. Eines davon ist durch Leutnant Wolff abgeschossen worden, der damit seinen 23. Luftsieg errang.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Heeresgruppe des Generalobersten von Böhm-Ermolli.

Auf dem Kampffeld zwischen Strypa und Hlota Lipa haben die Russen ihre Angriffe nach den nutzlosen Opfern der Vortage nicht erneuern können.

Heute Morgen brach ein Angriff ohne Feuer-vorbereitung bei Zborow verlustreich zusammen. Bei Stanislaw ist gestern und heute früh gekämpft worden. Oesterreichisch-ungarische Regimenter wiesen dort nachmittags mehrere russische Divisionen ab, deren Sturmwellen, durch unser Vernichtungsfeuer gelichtet, bis an die Stellung vorgeedrungen waren.

Auch bei Guta im oberen Tal der Bystrzyca Solotwinka wurde ein Angriff der Russen abgeschlagen.

Bei den übrigen Armeen der Ostfront hielt sich die Gefechtsintensität in mäßigen Grenzen.

An der

Mazedonischen Front

ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister.
Lubendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

§ 17. In der am Donnerstag Abend stattgefundenen Stadtverordnetenversammlung war der Magistrat durch den Schöffen Herrn Og. Peter vertreten; es waren ferner anwesend die Herren Stadtverordneten Dr. Bellinger, Birsdenauer, Born, Chr. Dienstbach, L. Dienstbach, Dr. Böge, Löw, Og. Philipp, Wilh. Philipp, Schweighöfer, Steinmetz und Weider. Den einzigen Punkt der Tagesordnung bildete der Antrag, um anderweitige Festsetzung der Gehaltszüge des Stadtrechners. Hierzu lag der Magistratsantrag vor, das Gehalt des Stadtrechners wie folgt zu erhöhen: Grundgehalt jährlich 2000 Mk., steigend 4 mal alle 3 Jahre um je 150 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2600 Mk. jährlich; ist der St.-Annenhaber verheiratet, so soll ein pensionsfähiger Wohnungsgeldzuschuß von 330 Mk. jährlich gewährt werden. Ueber diesen Antrag entspann sich eine längere Debatte, in deren Verlauf sich die Versammlung mit dem Magistratsantrag bezüglich der Erhöhung des Grundgehaltes und der Steigerungszulage einverstanden erklärte. Ueber die Regelung des Wohnungsgeldzuschusses wurden 3 anderslautende Anträge gestellt, und zwar von L. Dienstbach: diesen Zuschuß ganz in Wegfall kommen zu lassen; von Born: anstelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Kriegszulage von 200 Mk. jährlich zu gewähren; von Dr. Böge: den jährlichen Wohnungsgeldzuschuß auf 200 Mk. festzusetzen. Bei der Abstimmung über den Magistratsantrag erklärten sich 5 Stadtverordnete für und 7 gegen die Annahme des Antrages. Es folgte sodann die Abstimmung des Antrages Dr. Böge, welche Stimmengleichheit ergab. Der Vorsitzende gab seine entscheidende Stimme für die Annahme des Antrages. Mitin sind das Grundgehalt und die Steigerungszulage für den Stadtrechner nach der Magistratsvorlage festgesetzt, während die jährliche Wohnungsgeldzulage 200 Mk. beträgt. Außerdem bezieht der derzeitige Stadtrechner eine jährliche Kriegs-Feuerungszulage von 100 Mk. und eine jährliche Portokosten-Erstattung von 150 Mk. Im weiteren beschloß die Versammlung, daß das für die Befoldungszulagen maßgebende Dienstalter des jetzigen Stadtrechners vom 1. April 1917 ab zu rechnen ist.

* 18. In der am 9. Juli. Es ist beabsichtigt, in hiesiger Stadt wie auch in den anderen Städten unseres Konfessionsbezirk einen evangelischen Kirchenchor zu gründen. Da zur Zeit infolge des Krieges die nötigen Männerstimmen nicht vor-

handen sein dürften, soll derselbe zunächst als Frauenchor ins Leben treten. Wir hoffen auf eine recht zahlreiche Beteiligung aus allen Kreisen der Stadt und verweisen wegen der Anmeldung auf die Bekanntmachung in der heutigen Nummer des Kreisblattes.

* Die Hauschlachtungen im Winter 1917-18. Es ist — entgegen auftretenden Gerüchten — nicht beabsichtigt, die Hauschlachtungen während des kommenden Winters zu verbieten. Die Genehmigung hierzu kann jedoch nach § 9 a Absatz 2 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 nur dann erteilt werden, wenn der Selbstversorger ein Tier, das er nach dem 30. September 1917 schlachtet, mindestens drei Monate in seiner Wirtschaft gehalten hat.

* Zur Raupenvertilgung. Seit einiger Zeit fliegt der Kohlweißling in einer Menge, wie es kaum schon einmal dagewesen ist. Auf jedem Kleeblättel sieht man hunderte und oberhundert dieser weißen Schmetterlinge, die ganze Flur ist wie übersät mit ihnen und selbst in jedem kleinen Hausgärtchen flattern sie zu Dutzenden umher. Was das für unsere Gemüsepflanzen bedeutet, weiß man. Wenn sich nicht fleißige Hände regen, um die Pflanzen täglich sorgfältig abzuwischen und jedes Räupchen, hauptsächlich aber die leicht erkennbaren Eier zu zerdrücken, dann gibt's kein Gemüse, sondern nur kahle Stengel werden übrig bleiben. Die Sache ist ungeheuer ernst und wichtig, veräume daher niemand die dringend nötigen Abwehrmittel.

— Raunkstadt, 6. Juli. Der Kgl. Förster Schneider zu Schauffehaus bei Wiesbaden, i. St. Biegseldweibel (Sohn des Försters Schneider hier) erhielt das „Eiserne Kreuz“.

Anzeigen.



Trauer-Drucksachen

Jeder Art
besorgt schnellstens

R. Wagner's Buchdruckerei.
Telefon 21.

Nachdem ich Dr. Hochs Konservatorium längere Zeit mit Erfolg besucht habe, erteile ich

Klavierunterricht.

Anna Momberger,
Usingen.]

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien

Der Krieg 1914/16.

Werden und Wesen des Weltkriegs, dargestellt in umfassenderen Abhandlungen und kleineren Sonderartikeln, mit hervorragenden Fachmännern herausgegeben von Dietrich Schäfer. Mit vielen Karten, Plänen, Kunstblättern, Textbildern und statistischen Beilagen. Erster Teil, in Leinen gebunden 10 Mark

(Fortsetzung erfolgt nach Friedensschluß und Freigabe durch die Zensur.)

Atlas zum Kriegsschauplatz 1914/16.

23 Haupt- und 10 Nebentarten aus Meyers Konversations-Lexikon. In Umschlag zusammengeh. 1,50 M.

Evangel. Kirchengemeinde.

Dieser Frauen und Mädchen unserer Gemeinde, welche bereit sind, dem zu gründenden Frauenchor beizutreten, werden freundlichst gebeten, sich im Laufe dieser Woche im 1. Pfarrhause zu melden und am nächsten Sonntag, nachmittags 4 Uhr, zu einer Besprechung in der hiesigen Realschule zu erscheinen.

Usingen, den 9. Juli 1917.

Dohris, Deban.

Frauen und Mädchen

zu leichter Kernarbeit gesucht. Meldung bei Meister Bisoldi.

L. Fr. Buderus, G. m. b. H.
Audenschmiede.

3) Fast neue Wiesen-Egge
zu verkaufen. Ludwig Wenzel,
Oberreifenberg.

Eis

wird nur zu der vom Landratsamt bestimmten Stunde abgegeben. *) Schleib.

Freiwillige Versteigerung.

Freitag, den 13. Juli, mittags 1 Uhr
Uhr anfangend, läßt der Unterzeichnete in seiner Behausung öffentlich, meistbietend, gegen bare Zahlung freiwillig versteigern:

- 2 trüchtige Fabriksteine,
- 1 Rind (10 Monate alt),
- 2 Wagen, 3 Pflüge, 1 Egge,
- familiäres Fahrgehirr,
- 1 Buzmühle, 1 Schrotmühle,
- 1 Sädelmaschine, 1 Rohrabermühle,
- 1 Badenia-Milchzertrüger,
- mehrere Hausgerätschaften,
- Sensen und Sichel.

Nod a. d. Weil, den 5. Juli 1917.

1) Kaufmann Heinrich Müller.

Arbeiterinnen

für leichte Munitionsarbeit werden eingestellt.

Hugo Ette,
Usingen

Parterre-Wohnung

4 Zimmer, Küche und Zubehör, per 1. 10. 17
anderweit zu vermieten.

1) Gg. Reith, Bahnhofstr. 27.

Mutterkalb

von guter Milchkuh, zu verkaufen.
*) Heinrich Wiffig, Heizenberg.

Nach Einstellung eines Gehilfen
ist mein

Friseur- und Rasier- geschäft

wieder geöffnet. Ich bitte um
geneigten Zuspruch

Karl Schütz, Friseur.

Zum Einmachen des Obstes ohne empfehle zu

Einmach-Tabletten

in Rollen zu 30 Pfg.

1) Dr. A. Lötze

Mädchen

zu alt. Ehepaar für Küche und Hausarbeit
nach Homburg-Gonzenheim.

1b) Fohr, Frankenstr. 4

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbver
mit abnehmbarem Bod, Brecks, Jagdwagen
sowie Geschäftswagen aller Art, mit
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach

Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Angebote
von Landwirten des Kreises Usingen ein-
mal gebührenfrei aufgenommen. Der
Wortlaut dieser Anzeigen muß jedoch
schriftlich bei uns eingereicht werden.
Jede weitere Aufnahme der landw. An-
gebote berechnen wir zu dem üblichen Zeitungs-
preise. Diese Beträge erbitten wir und
— der Einfachheit wegen — im Voraus.

33-40 Ztr. Kornstroh

(Maschinenbruch) zu verkaufen
*) Ph. S. Hofmann, Hausen.

Suche sofort einen Zuchtbullen, Simmentaler
Rasse, von tadellosem Körperbau, silber-
rot, fahl ausgeschliffen. Angebote sind
halb 8 Tagen an mich zu richten.
August Schollenberger, Obernheim.